

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

BB_HV_HANDEL_ERW_PRODUKTHAFT_202309_10000_RT

Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in	2
1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko.....	2
2 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko.....	2
3 Versicherungsschutz bei Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen	3
4 Umweltproduktisiko.....	3
5 Vereinbarte Eigenschaften.....	3
6 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	3
7 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts	7
8 Serienschaden.....	7
9 Zeitliche Begrenzung	8
10 Ausschlüsse	8
11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	9
12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	9

A. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in

1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko besteht ausschließlich nach Ziffer 1. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß den AHB ergänzend.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6 gilt ausschließlich für den Handel mit vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen, die nicht von ihm selbst eingebaut oder montiert wurden oder die er nicht in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6 gilt nicht für den Handel mit vom Versicherungsnehmer gelieferten/gelieferter

- a) Erzeugnissen bei denen sich der Versicherungsnehmer durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgegeben hat (Quasihersteller);
- b) Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt oder verbracht hat;
- c) Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- d) Hard- oder Software
- e) Chemikalien
- f) Arzneimittel oder Medizinprodukte
- g) Saatgut oder Futtermittel.

2 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz gemäß 6.1 bis 6.4 besteht ausschließlich für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung gelieferte und nicht vom

Versicherungsnehmer hergestellte oder verarbeitete Erzeugnisse verursacht wurden.

Auf die Risikobegrenzungen in (1) wird besonders hingewiesen.

3 Versicherungsschutz bei Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.6 und 7.7 gemäß AHB findet nur insoweit Anwendung, als die Liefer- und Leistungsgegenstände in einem räumlichen, zeitlichen oder funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen.

4 Umweltproduktisiko

Schäden im Sinne des Umweltproduktisikos sind

- (1) Schäden durch Umwelteinwirkungen (Teil E Ziffer 1 gemäß AHB-Umwelthaftpflichtrisiko),
- (2) Umweltschäden (Teil D Ziffer 1 gemäß AHB-Umweltschadensrisiko),

die durch vom Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich ausschließlich nach Teil E und D gemäß AHB (Umweltrisikoversicherung).

5 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko

Zu Ziffer 6 bis 11 gilt:

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können auch Produkte Dritter sein, die vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Abweichend von Ziffer 5.3 gemäß AHB besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, soweit diese in Ziffer 6 ausdrücklich mitversichert sind.

- 6.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- 6.1.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.
- 6.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 3 oder besteht
 - (2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse;
 - (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung.
Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
 - (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.
Muss das Endprodukt vernichtet werden, weil es weder veräußerlich noch sonst wirtschaftlich verwertbar ist, so werden die Vernichtungskosten als weiterer Vermögensnachteil im Sinne dieser Bestimmung angesehen;
 - (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 6.2 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden
- 6.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 6.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- 6.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
- (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind
 - (2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht

- (3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

6.3 Aus- und Einbaukosten

6.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 6.3.2 und 6.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen entstanden sind.

6.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Hierunter fallen auch

- a) Kosten für das Aufsuchen des als mangelhaft erkannten vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses
- b) Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Überstundenzuschläge für fremdes Montagepersonal;
- c) Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten und sonstigen Geräten
- d) Kosten für die erste Inbetriebnahme der Anlage, an der ein Austausch von Produkten erfolgte. Dazu gehört auch die Ersteinstellung der Software.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

6.3.3 Ausschließlich für die in Ziffer 6.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu Ziffer 6.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

6.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen
- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern bestimmt waren.

6.4 Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen (nur für Handwerksbetriebe)

In Erweiterung zu Ziffer 6.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile)
- (2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand
- (3) Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 6.4 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Die Ausschlüsse gem. Ziffer 6.3 finden auch in Fällen der Ziffer 6.4 Anwendung.

- (4) Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mängelbeseitigungsmaßnahmen im ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mängelbeseitigungsmaßnahme) steht.

6.5 Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß 6.1 bis 6.3 für Produkte mit Mangelverdacht)

Besteht Versicherungsschutz nach 6.1 gilt:

6.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche

Dritter wegen der in Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach 6.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

- 6.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 6.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach 6.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 6 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach 6.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach 6.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach 6.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 6.5.4 Ausschließlich für die in 6.5.2 und 6.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von 6.5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

7 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß Ziffer 5.1 gemäß den AHB.

Bei 6.3.3 und 6.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 5.1 gemäß AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- (1) 6.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse
- (2) 6.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse
- (3) 6.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse
- (4) 6.4 in den für 6.1 bis 6.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in 6.4 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle

- a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 11.3 gemäß AHB findet keine Anwendung.

9 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß 6.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese sechsjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde

10 Ausschlüsse

10.1 Allgemeine Ausschlüsse für das Produkt-Haftpflichtrisiko

10.1.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

Ziffer 4.3 gemäß AHB findet keine Anwendung.

10.1.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

10.2 Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkt-Haftpflichtrisiko:

10.2.1 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den 6.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

10.2.2 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

10.2.3 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 6 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

10.2.4 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß (3), (2), 6.3 und 6.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß (4) und (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

10.2.5 Gewinnanteile

Ausgeschlossen sind Gewinnanteile des Versicherungsnehmers aus dem Einbau, dem Verlegen, dem Auftragen, dem Anbringen oder der Montage mangelhafter Erzeugnisse.

11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Ziffer 18 gemäß den AHB findet Anwendung.

12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Der Versicherungsnehmer hat Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 23.1 gemäß den AHB) zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrages und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 23.1 gemäß AHB und Teil F Ziffer 2.1 gemäß AVB – unverzüglich, auch ohne Aufforderung des Versicherers, anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.